



Folge 12: Lösungen



zu Aufgabe 12.1

Die Aussage ist **falsch**.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 242 Abs. 3 HGB mindestens aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Kapitalgesellschaften haben gemäß § 264 Abs. 1 HGB ihren Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern. Diese drei Elemente bilden als Einheit ein eigenständiges Berichtsinstrument. Zusätzlich schreibt § 264 Abs. 1 HGB vor, dass Kapitalgesellschaften neben dem Jahresabschluss einen Lagebericht aufzustellen haben. Dieser zählt demnach nicht zu den Bestandteilen des Jahresabschlusses und stellt somit ein eigenständiges Berichtsinstrument dar, dessen Inhalt und Struktur explizit in §§ 289 ff. HGB geregelt werden.



zu Aufgabe 12.2

Die **korrekte** Antwort lautet: **C**.

- A) Die Aussage ist **falsch**. Der Anhang stellt zwar gemäß § 264 Abs. 1 HGB einen Bestandteil des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften dar. Dieser umfasst jedoch maximal drei Elemente, nämlich die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang. Der Lagebericht stellt ein separates Berichtsinstrument dar und ist ebenfalls gemäß § 264 Abs. 1 HGB nur von Kapitalgesellschaften aufzustellen.
- B) Die Aussage ist **falsch**. Der Anhang erfüllt als Bestandteil des Jahresabschlusses vier wichtige Funktionen: die Erläuterungsfunktion, die Ergänzungsfunktion, die Korrekturfunktion und die Entlastungsfunktion.
- C) Die Aussage ist **richtig**. Neben den verpflichtenden Angaben aus §§ 284 und 285 HGB steht es den aufstellenden Unternehmen frei, den Anhang um weitere freiwillige Angaben zu ergänzen, damit die Adressaten Informationen aus der Bilanz und der Gewinn-

und Verlustrechnung besser nachvollziehen und verarbeiten können.

- D) Die Aussage ist **falsch**. Der Wirtschaftsbericht stellt gemäß § 289 Abs. 1 S. 1 HGB einen Bestandteil des Lageberichts dar und zählt somit nicht zum Anhang. Inhaltlich sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.



zu Aufgabe 12.3

Die **korrekte** Antwort lautet: **D**.

- A) Die Aussage ist **richtig**. Der Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft besteht gemäß § 264 Abs. 1 HGB aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Zusätzlich hat der Lagebericht unter anderem die Aufgabe, die Informationen des Jahresabschlusses zu ergänzen und zu verdichten, um den Adressaten ein noch besseres Bild der Lage des Unternehmens zu vermitteln.
- B) Die Aussage ist **richtig**. Der Prognosebericht gemäß § 289 Abs. 1 S. 4 HGB ist ein Bestandteil des Lageberichts. Hierin werden wesentliche Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung erläutert und deren Auswirkungen auf das Unternehmen und sein Geschäftsmodell aufgezeigt. Ein Beispiel könnten unter anderem mögliche Auswirkungen von Gesetzesänderungen sein.
- C) Die Aussage ist **richtig**. Der Bericht zur Forschung und Entwicklung ist gemäß § 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB ebenfalls ein Bestandteil des Lageberichts. Hiermit wird das Ziel verfolgt, den Adressaten ein Bild der gegenwärtigen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten des Unternehmens zu ermöglichen. Diese sind ein unmittelbarer Indikator für die Innovationsfähigkeit eines Unternehmens und beeinflussen somit das Potenzial, auch zukünftig das Unternehmen gewinnbringend fortführen zu können.
- D) Die Aussage ist **falsch**. Gemäß § 289 Abs. 4 HGB müssen nur Kapitalgesellschaften, welche gemäß § 264d HGB kapitalmarktorientiert sind, im Lagebericht Angaben über die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess machen.